LANDKREIS WÜRZBURG
Jobcenter

Angemessene Unterkunftskosten im Landkreis Würzburg
(gültig ab 01.01.2026)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Grundsicherungsgeld. Dieses umfasst den Regelbedarf, ggf. Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft und Heizkosten. Diese Kosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind (§ 22 SGB II).

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten einer Mietwohnung zählen die
- Grundmiete
- Nebenkosten
- Heizkosten

Bei selbst genutztem Wohneigentum werden u. a. die
- Schuldzinsen auf Grundschulden für die Immobilienfinanzierung
- Grundsteuern
- Abfallgebühren
- Wasser- / Kanalgebühren
- Kosten für Schornsteinfeger
- etc.

berücksichtigt.

Nach aktuellen Erhebungen sind im Bereich des Landkreises Würzburg für Wohnungen die nachfolgenden Unterkunftskosten im Monat angemessen.
Es handelt sich um die Bruttokaltmiete und umfasst somit sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten, aber nicht die Heizkosten:

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)						
Haushalts-größe	Angemessene Wohnfläche (m²) bis zu	m² -Preis Nettokalt-miete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m²)	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokalt-miete	**angemessene Unterkunfts-kosten ohne Heizkosten**
1 Person	50	**8,40 €**	420,00 €	79,50 €	499,50 €	**500,00 €**
2 Personen	65	**7,34 €**	477,10 €	103,35 €	580,45 €	**581,00 €**
3 Personen	75	**7,16 €**	537,00 €	119,25 €	656,25 €	**657,00 €**
4 Personen	90	**7,00 €**	630,00 €	143,10 €	773,10 €	**774,00 €**
5 Personen	105	**6,99 €**	733,95 €	166,95 €	900,90 €	**901,00 €**
6 Personen	120	**6,64 €**	796,80 €	190,80 €	987,60 €	**988,00 €**
7 Personen	135	**6,51 €**	878,85 €	214,65 €	1.093,50 €	**1.094,00 €**
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15	**5,73 €**	85,95 €	23,85 €	109,80 €	**110,00 €**

Die angemessenen Heizkosten werden nach dem Verbrauch gesondert beurteilt. Bis zu folgendem Jahresverbrauch der Heizenergie wird die Angemessenheit grundsätzlich angenommen:

Heizenergieverbrauch mit Warmwasser 229 kWh pro m² angemessener Wohnfläche pro Jahr
Heizenergieverbrauch ohne Warmwasser 205 kWh pro m² angemessener Wohnfläche pro Jahr

WICHTIGE HINWEISE

Beachten Sie in jedem Fall folgende Informationen!

Heizkosten

Bei selbstbeschafftem Heizmaterial werden die Kosten als Bedarf im Monat der Fälligkeit der Zahlung als Heizkosten berücksichtigt. Wenden Sie sich vor der Beschaffung von Heizmaterial bitte an Ihre zuständige Leistungssachbearbeiterin/ Ihren zuständigen Leistungssachbearbeiter bezüglich der angemessenen Brennmaterialmenge und den zu beachtenden Modalitäten.

Zusicherung Kosten der neuen Wohnung

Nach § 22 Abs. 4 SGB II soll die Zusicherung zu den Kosten der neuen Unterkunft vor Abschluss eines Mietvertrages bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger (= Jobcenter am neuen Wohnort) eingeholt werden. Schließen Sie einen Vertrag über eine Unterkunft ohne vorherige Zustimmung ab, können nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.

Wohnungsbeschaffungs- / Umzugskosten

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Die Zusicherung zu den Wohnungsbeschaffungskosten muss vor Abschluss eines Mietvertrages (bzw. bevor die Kosten entstehen) eingeholt werden.

Die Zusicherung hinsichtlich der Kostenübernahme von Umzugskosten muss vor Durchführung des Umzugs (bzw. bevor die Kosten entstehen) eingeholt werden.

Mietkaution

Die Mietkaution kann nach § 22 Abs. 6 SGB II ebenfalls bei vorheriger Zusicherung durch das an Ihrem neuen Wohnort zuständige Jobcenter auf Darlehensbasis übernommen werden.

Auch hier muss die Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden. Nähere Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten erhalten Sie bei Ihrem Leistungssachbearbeiter/ Ihrer Leistungssachbearbeiterin.

Haben Sie weitere Fragen oder bestehen Unklarheiten bezüglich Ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Jobcenter Landkreis Würzburg, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Jobcenter in Verbindung.

Ihr Jobcenter Landkreis Würzburg

Landratsamt Würzburg
Nürnberger Straße 47a
97076 Würzburg

Tel. 0931 8003-5200
Fax 0931 8003-5201
E-Mail: jobcenter@lra-wue.bayern.de

Öffnungszeiten:
Vormittags Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr
Nachmittags Montag und Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr